



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Referate für Meldewesen

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10142
Fax +49 30 18 681-
bearbeitet von:

Lösung von Datensätzen im Melderegister

www.bmi.bund.de

VII2-12003/8#25
Berlin, 8. September 2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Austausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat Hinweise darauf ergeben, dass in den Meldebehörden Datensätze teilweise irrtümlich gelöscht werden.

Da die Lösung eines Datensatzes mit der Lösung der beim BZSt gespeicherten Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung (AO) einhergeht, sind die Auswirkungen für die Betroffenen beachtlich. Mit Inkrafttreten des Identifikationsnummerngesetzes, das auf die Identifikationsnummer nach § 139b AO zurückgreift, werden sich die negativen Auswirkungen einer irrtümlichen Lösung verstärken.

Ich möchte Sie daher darum bitten, darauf hinzuwirken, dass eine Lösung von Datensätzen in den Meldebehörden nur in den durch die XMeld-Spezifikation vorgegebenen Fällen erfolgt und nur nach Vergewisserung, dass eine Lösung zwingend erforderlich ist.

Eine Lösung (die im Kontext von XMeld als Stornierung bezeichnet wird) darf vorgenommen werden bei

- einem irrtümlich erfassten erstmaligen Zuzug einer betroffenen Person aus dem Ausland,
- einer irrtümlich erfassten Geburt oder
- einer doppelten Bestandsführung einer betroffenen Person im Melderegister.

Sollten Änderungen am Datensatz erforderlich sein, ohne dass die Voraussetzungen eines Stornos gegeben sind, ist der Datensatz beizubehalten und zu überarbeiten. Dies gilt auch für umfangreiche Änderungen.

Deckt die Meldebehörde eine Scheinanmeldung auf, ist der Datensatz ebenfalls nicht zu löschen. Stattdessen soll die Abmeldung von Amts wegen mit demselben Datum wie der Einzug erfasst werden. Handelt es sich um einen Umzug innerhalb des Bundesgebietes, nimmt die Zuzugsmeldebehörde mit der Wegzugsmeldebehörde Kontakt auf. Die Wegzugsmeldebehörde meldet die Person dann unter der ursprünglichen Adresse an.

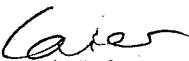
Wird eine Anmeldung versehentlich vorgenommen (bspw. weil nur ein Ehegatte zuzieht oder der falsche angemeldet wurde) ist die Korrektur durch die Wegzugsgemeinde zu veranlassen. Die Wegzugsmeldebehörde meldet die Person zum Auszugsdatum wieder an.

Bitte beachten Sie auch die Ziffern 17.1.4 ff. BMG-VwV und halten Sie in den dort beschriebenen Fallkonstellationen das vorgesehene Verfahren ein.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben an die Meldebehörden Ihres Zuständigkeitsbereichs weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dr. Tanja Laier

Referatsleiterin VII2 Meldewesen